



BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung

Eintragung von Verkehrsflächen nach § 6 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis

Das Flurstück Nr. 1644/8, der Gemarkung Weinböhlen wird gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) mit sofortiger Wirkung als **beschränkt öffentlicher Weg** für den öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die oben bezeichnete Verkehrsfläche, Flurstück Nr. 1644/8, der Gemarkung Weinböhlen, trägt den Namen „**Parkweg**“. Träger der Straßenbaulast und Inhaber der Verkehrssicherungspflicht ist die Gemeinde Weinböhlen.

Die Eintragungsverfügung der gewidmeten Verkehrsflächen liegt **ab dem 23.09.2024 für die Dauer eines Monats** in der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlen; Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhlen, Rathausplatz 2; 01689 Weinböhlen Bauamt, unter der Angabe der Gründe zu erheben.

Weinböhlen, 27.08.2024

Zenker
Bürgermeister

